

§ 0651q BGB

(1) Befindet sich der Reisende im Fall des § [651k Abs. 4 BGB](#) oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der [Reiseveranstalter](#) ihm [unverzüglich](#) in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch

1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, [Behörden](#) vor Ort und konsularische Unterstützung,
2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen **und**
3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reisemöglichkeiten; § [651k Abs. 3 BGB](#) bleibt unberührt.

(2) Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der [Reiseveranstalter](#) Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.